

Gesperrt bis zum Beginn -

Es gilt das gesprochene Wort!

**Rede von Vanessa Ahuja
Leiterin der Abteilung V
„Teilhabe, Belange von Menschen mit Behinderungen,
Soziale Entschädigung, Sozialhilfe“
im Bundesministerium für
Arbeit und Soziales**

**Personenzentrierung in der Umsetzung: Verbesserungen für
Menschen mit Behinderung!**

anlässlich der Betheler Fachtagung „Teilhabe und Teilsein
- im Mittelpunkt der Mensch“ am 18. Juni 2019

Redezeit: ca. 25 Minuten

- ➔ **Einführung**
- ➔ **Ziele des BTHG vor dem Hintergrund der UN-BRK**
- ➔ **Personenzentrierung - Was bedeutet das?**
 - Teilhabe am Arbeitsleben
 - Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- ➔ **Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen**
- ➔ **Umsetzungsunterstützung durch das BMAS**
 - Projekt Umsetzungsbegleitung
 - Modellhafte Erprobung
 - Wirkungsprognose
- ➔ **Schluss**

→ Einführung

Sehr geehrten Damen und Herren,

nun liegen schon fast zwei Tage eines anspruchsvollen Programms hinter Ihnen. Zwei Tage, in denen Sie sich mit dem doch sehr sperrigen Begriff der Personenzentrierung beschäftigt haben. Und vermutlich hätten Sie problemlos noch weitere Tage mit intensiven Gesprächen füllen können.

Daher freue ich mich, dass Sie mir dennoch Zeit einräumen, heute zu diesem Thema aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu Ihnen sprechen zu dürfen.

Die Personenzentrierung ist eines der Themen, die meine Abteilung im Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Moment am meisten beschäftigt. Denn die damit einhergehenden Umstellungsprozesse sind in allen Bereichen enorm.

➔ Ziel des BTHG vor dem Hintergrund der UN-BRK

Aber warum tun wir das? Warum nehmen wir den Aufwand auf uns, einen kompletten Systemwandel herbeizuführen und nun umzusetzen?

Die Antwort haben Sie direkt in dem Titel Ihrer Fachtagung treffend formuliert: „Teilhaben und Teilsein - im Mittelpunkt der Mensch.“

Dieses Verständnis, den Menschen mit Behinderungen mit seinen individuellen Wünschen und Bedürfnissen in den Mittelpunkt zu stellen, haben wir vor nunmehr 10 Jahren mit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland fest verankert.

Damit hat sich Deutschland offiziell dazu bekannt, dass es eine inklusive Gesellschaft anstrebt - und die nötigen Schritte dafür unternimmt.

Wir möchten also einer Gesellschaft,

- in der Vielfalt selbstverständlich ist,

- in der jeder nach seinem Können und Wollen einen Platz findet,
- in der Behinderungen nicht mehr automatisch ein Stigma oder ein Ausschlusskriterium sind.

Und das, meine Damen und Herren, verstehe ich als unseren umfassenden Auftrag: Die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen und ihren Schutz vor Diskriminierung in allen Lebensbereichen!

Das war der Motor, der uns bei der Erarbeitung des Bundesteilhabegesetzes angetrieben hat.

Dabei war uns besonders wichtig, alle Menschen mit Behinderungen ins Augenmerk zu nehmen. Dazu gehören sowohl diejenigen, die - vielleicht mit etwas Unterstützung - einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen können, als auch die Menschen, die aufgrund der Schwere und Komplexität ihrer Behinderung auf intensive Betreuung und Assistenz angewiesen sind.

Und wichtig war uns auch, dass wir uns alle Lebensbereiche angeschaut haben. Dazu gehört neben der umfassenden Teilhabe am Arbeitsleben natürlich auch

die möglichst vollständige Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

→ **Personenzentrierung - Was bedeutet das?**

Und schließlich steht mit dem Bundesteilhabegesetz der Begriff der Personenzentrierung im Raum.

Was bedeutet das? Zunächst einmal eine Abkehr vom bisherigen System.

Mit dem Bundesteilhabegesetz werden den Menschen mit Behinderungen neue Perspektiven eröffnet, Angebote geschaffen, nach ihren individuellen Bedürfnissen zu entscheiden, was für sie das Richtige ist.

Gemeinsam mit dem Betroffenen wird geschaut, was er braucht. Das Wunsch- und Wahlrecht des Einzelnen wird gestärkt.

Die Menschen mit Behinderungen sollen selbst entscheiden können, wie und wo sie arbeiten möchten und natürlich auch, wie und wo sie leben möchten.

Damit einhergehend etablieren wir eine Fülle von Neuerungen.

• **Teilhabe am Arbeitsleben**

Lassen Sie mich zunächst auf die Neuerungen im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben eingehen.

Nicht für jeden ist eine Werkstatt für behinderte Menschen „das Richtige“. Daher haben wir mit dem Bundesteilhabegesetz die hierzu dringend erforderlichen Alternativen geschaffen. Denn jeder soll den Platz im Berufsleben finden, der zu ihm passt.

Daher haben wir die

- sogenannten anderen Leistungsanbieter und auch
- das Budget für Arbeit eingeführt.

Durch die anderen Leistungsanbieter ermöglichen wir alternative Angebote zu den Werkstätten.

Und mit dem Budget für Arbeit ebnen wir den Menschen mit Behinderungen den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt. Hierbei werden die Arbeitgeber finanziell unterstützt, wenn sie Menschen mit Behinderungen beschäftigen - und zwar zu einem auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblichen Lohn.

Natürlich erhalten die Betroffenen dabei die Hilfe und Assistenz, die sie benötigen.

• **Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**

Über die neuen Möglichkeiten bei der Teilhabe am Arbeitsleben hinaus verfolgen wir insbesondere in der Eingliederungshilfe neue Ziele. Wir wollen weg von alten Denkmustern und viel zu engen Fesseln.

Die Eingliederungshilfe wird ab dem 1. Januar 2020 - also schon in ein paar Monaten - endlich nicht mehr Teil der Sozialhilfe sein, sondern dastehen, wo sie hingehört: als Teil der Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe!

Und in dem Zuge gestalten wir die Eingliederungshilfe um, indem wir in den heute stationären Einrichtungen die Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen trennen.

Wir schauen also, was der einzelne Mensch an individuellen Leistungen der Eingliederungshilfe benötigt. Die darüber hinaus erforderliche Unterstützung, zum Beispiel für Unterkunft und Verpflegung, geben wir in die Expertenhande der Sozialhilfe.

In Zukunft entscheidet dann nicht mehr die Wohnform darüber, welche Leistungen die Menschen mit Behinderungen erhalten. Es spielt dann einfach keine Rolle mehr, ob sie in ihrer eigenen Wohnung leben möchten, in einer Wohngemeinschaft oder in einer der heutigen stationären Einrichtung entsprechenden Wohnumgebung - das Leistungsangebot bleibt dabei dasselbe.

Ab dem kommenden Jahr kann dann deshalb auch in einer heute stationären Einrichtung jeder wählen, welche Leistungen er braucht. Er muss kein komplettes Paket nehmen oder auf einzelne Leistungen verzichten. Sondern ihm steht das komplette Leistungsspektrum der Eingliederungshilfe zur Verfügung.

Das, meine Damen und Herren, ist im Prinzip das, was die Personenzentrierung im Bundesteilhabegesetz umfasst.

→ Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen

Aber um dorthin zu kommen, die Personenzentrierung also auch im Alltag mit Leben zu füllen, müssen alle Beteiligten gut vorbereitet sein. Hierzu zählen sowohl Sie

als Leistungserbringer, als auch die Leistungsträger und insbesondere auch die Menschen mit Behinderungen. Denn gerade bei so einem umfassenden Systemwechsel dürfen wir diejenigen, um die es eigentlich geht - und zwar die Betroffenen selbst - nicht aus dem Blick verlieren.

Sie sind an das bisherige System gewohnt. Auch wenn es mitunter zu starr und einengend sein kann, birgt es doch die Sicherheit des Althergebrachten und der Erfahrungen der vergangenen Jahre.

Da kann der Umbruch durchaus Angst machen und für Verwirrung sorgen.

Daher müssen wir die Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen mitnehmen, sie umfassend beraten und gemeinsam mit ihnen die geeigneten individuellen Lösungen finden.

Und genau für diese Anforderungen haben wir im Bundesteilhabegesetz ein umfassendes Paket vorgesehen, auf das ich nun näher eingehen möchte.

Hierbei spreche ich

- die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung an, aber auch
- eine umfassendere Beratungspflicht der Eingliederungshilfeträger. Und schließlich
- das Teilhabeplanverfahren bzw. Gesamtplanverfahren.

[a) Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung]

Mit dem BTHG wurde eine ergänzende unabhängige Teilhabeberatung ins Leben gerufen.

Ein Angebot, bei dem Menschen mit Behinderungen von Menschen beraten werden, die selbst Betroffene sind. Denn: Experten in eigener Sache wissen am besten, was sie brauchen.

Und zwar unkompliziert und abseits der Interessen von Leistungsträgern und Leistungserbringern.

Aktuell fördern wir bundesweit über 500 Beratungsstellen, zunächst befristet bis zum Jahr 2022.

Aber wir sehen, dass diese Form der Beratung sehr gut genutzt wird. Daher setzen wir uns dafür ein, dass die Teilhabeberatung entfristet und ab dem Jahr 2023 dauerhaft finanziert wird.

Damit etablieren wir zum einen ein sehr gut funktionierendes Beratungssystem.

Zum anderen sorgen wir für Planungssicherheit - bei den Ratsuchenden und ihren Angehörigen wie auch bei den Trägern und Beschäftigten in den Beratungsstellen.

Ein entsprechender Gesetzesentwurf wird im Moment in der Bundesregierung abgestimmt und soll noch in diesem Jahr in Kraft treten.

[b) Beratungspflicht der Eingliederungshilfeträger]

Flankierend zur ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung haben wir mit dem Bundesteilhabegesetz ab dem kommenden Jahr die Beratungspflicht durch die Träger der Eingliederungshilfe konkretisiert.

Die Betroffenen können sich in Begleitung einer Vertrauensperson von dem Eingliederungshilfeträger

umfassend und individuell beraten lassen. Hierzu haben wir einen gesetzlichen Katalog erarbeitet, der den Umfang der Beratung detaillierter als bisher beschreibt.

[c) Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren]

Weitere tragende Pfeiler des BTHG sind die Teilhabe- und Gesamtplanverfahren, die wir seit 2018 verbindlich eingeführt haben.

Komplizierte Begriffe, die aber für die Betroffenen deutliche Verbesserungen mit sich bringen.

Diese beiden Verfahren bilden die Grundvoraussetzung für die individuelle Leistungserbringung. Die Betroffenen sitzen gemeinsam mit den Kostenträgern und - wenn gewünscht - einer Vertrauensperson an einem Tisch. Zusammen kann so geschaut werden, wie die Bedarfe bestmöglich gedeckt werden können.

Und die Menschen mit Behinderungen müssen nur einen Antrag für alle Reha-Leistungen stellen. Sie müssen nicht mehr zu verschiedene Träger gehen, um verschiedene Leistungen mit verschiedenen Formularen zu beantragen.

Die Leistungen werden quasi „wie aus einer Hand“ erbracht. Damit entwirren wir für die Betroffenen den Dschungel der unterschiedlichen Rehaträger mit ihren unterschiedlichen Zuständigkeiten.

Mit diesen Angeboten haben wir für die Menschen mit Behinderungen ein Netz geknüpft, das eine fachlich kompetente und umfassende Aufklärung und Beratung über ihre möglichen Ansprüche absichert.

[d) Assistenzleistungen in der Eingliederungshilfe]

Ein weiterer Baustein, den ich schon mehrfach erwähnt habe, ist von entscheidender Bedeutung für die individuelle Lebensgestaltung der Menschen mit Behinderungen: die Assistenzleistungen.

Mit dem Bundesteilhabegesetz haben wir die Leistungen der Sozialen Teilhabe neu strukturiert. Wir ergänzen und konkretisieren die Leistungen - lassen jedoch den Katalog weiterhin offen.

Entscheidend ist hierbei, dass zum ersten Mal die Assistenzleistungen als eigener Leistungstatbestand der Sozialen Teilhabe explizit genannt werden. So erhalten die Menschen mit Behinderungen die

Alltagsunterstützung, die sie brauchen - und zwar zukünftig auch in den heutigen stationären Einrichtungen.

→ **Umsetzungsunterstützung durch das BMAS**

Bei diesen so tiefgreifenden Änderungen - insbesondere in der Eingliederungshilfe - sehe ich auch maßgeblich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der Verantwortung, die Umsetzung der neuen Regelungen in der Eingliederungshilfe zu unterstützen.

Und dieser Verantwortung stellen wir uns - mit einem umfangreichen Paket von Begleitprojekten zur Umsetzungsunterstützung.

Inzwischen haben wir alle Projekte auf den Weg gebracht und einige praktische Fragen der Umsetzung gelöst.

Exemplarisch möchte ich im Folgenden über

- das Projekt „Umsetzungsbegleitung BTHG“,
- die modellhafte Erprobung und
- die Wirkungsprognose

berichten.

[a) Projekt Umsetzungsbegleitung BTHG]

Vorhin bin ich bereits darauf eingegangen, welche neuen Beratungsmöglichkeiten wir für die Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen etabliert haben.

Darüber hinaus haben wir jedoch noch einen weiteren großen Bedarf gesehen. Ein Bedarf für ein erläuterndes und übergreifendes Begleitprojekt in der Eingliederungshilfe.

So haben wir mit dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. das Projekt „Umsetzungsbegleitung BTHG“ ins Leben gerufen.

Dabei werden insbesondere die Träger der Eingliederungshilfe, aber auch die Leistungserbringer und die Menschen mit Behinderungen zu aktuellen Themen im Zusammenhang mit den neuen Regelungen informiert.

In dem Rahmen finden zahlreiche Veranstaltungen statt.

Und ich möchte Ihnen die Projektwebsite

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de ans Herz legen.

Schauen Sie einfach mal rein.

Das Projekt ist zunächst bis Ende dieses Jahres befristet. Da wir aber den enormen Informationsbedarf sehen, - gerade zum Start der neuen Regelungen in der Eingliederungshilfe ab dem kommenden Jahr - arbeiten wir an einer Verlängerung bis zum Jahr 2022.

Und dann soll auf eine Gruppe ein besonderes Augenmerk gelegt werden: die ehrenamtlichen und die Berufsbetreuerinnen und -betreuer.

Die Betreuerinnen und Betreuer stehen im Moment vor enormen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Personenzentrierung:

Grundsicherungsanträge müssen gestellt, Konten eröffnet, Mietverträge abgeschlossen werden.

Dabei wollen und dürfen wir sie nicht alleine lassen. Wir wissen, dass auch die Länder schon einige Angebote für die gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer erarbeiten und auch durchführen.

Das Projekt „Umsetzungsbegleitung BTHG“, das gerade auch über die Internetplattform eine bundesweite Wirkung entfaltet, kann hier - ergänzend zu den Angeboten der

Länder - den gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern unter die Arme greifen.

[b) Modellhafte Erprobung]

Über dieses Begleitprojekt hinaus haben wir noch ein weiteres Projekt aufgelegt, um den neuen Regelungen in der Eingliederungshilfe einen möglichst reibungslosen Start in die Praxis zu ermöglichen: die modellhafte Erprobung.

Damit betreten wir - wie bei so einigen Regelungen im BTHG - komplettes Neuland.

Mit insgesamt sieben Regelungsbereichen erproben wir wesentliche Neuerungen noch vor ihrem Inkrafttreten. Und zwar bundesweit in 29 Projekten.

Davon befassen sich 18 Projekte mit der Trennung der Fachleistungen in der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen.

Wir prüfen die neuen Regelungen auf ihre Tauglichkeit in der Praxis. Und wir erhalten erste Erkenntnisse dazu, ob sie auch tatsächlich dazu beitragen, die Ziele des Bundesteilhabegesetzes zu erreichen.

Die Erprobung wird zudem wissenschaftlich begleitet.¹

Die ersten Ergebnisse hierzu erwarten wir im Sommer dieses Jahres.

So werden die neuen Regelungen der Eingliederungshilfe - und somit auch die Personenzentrierung - bis zum 1. Januar 2020 noch vor ihrem Inkrafttreten bereits einen intensiven Praxistest durchlaufen haben.

[c) Wirkungsprognose

Aber das reicht uns bei einer so umfangreichen Umstellung des Systems nicht aus. Wir möchten genau und tiefgreifend untersuchen, inwiefern die Ziele des Bundesteilhabegesetzes auch tatsächlich realisiert werden.

- Ist es uns gelungen, mit dem Bundesteilhabegesetz die Regelungen der Eingliederungshilfe so zu gestalten, dass die Menschen mit Behinderungen selbstbestimmter leben können?
- Haben wir mehr Teilhabe ermöglicht?

¹ von der Firma Kienbaum Consultants International GmbH

- Also unterm Strich: Gelingt uns die Umstellung auf die Personenzentrierung?

Das untersuchen wir anhand einer Wirkungsprognose. Somit unterziehen wir die neuen Regelungen der Eingliederungshilfe einer umfangreichen Erfolgskontrolle.

Dadurch werden wir am Ende der Untersuchung, spätestens im November 2022 wissen, wo wir unsere Ziele erreicht haben und wo wir eventuell noch nachsteuern müssen.

➔ **Schluss**

Meine Damen und Herren, das mit dem Bundesteilhabegesetz einhergehende neue Verständnis von der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland.

Alle Menschen - unabhängig von der Art ihrer Behinderungen - sollen in allen Lebensbereichen selbstbestimmt entscheiden können.

Mit der Umsetzung der Personenzentrierung werden wir unserem Ziel einer inklusiven Gesellschaft wieder ein Stück näherkommen.

Daher ist es unsere Verpflichtung, für die Menschen mit Behinderungen die Personenzentrierung bestmöglich in die Praxis zu etablieren.

Lassen Sie uns diesen Weg weiter gemeinsam gehen.

Vielen Dank!